

Merkmale zur sozialpädagogischen Praxis in der Fachschule für Sozialpädagogik, praxisintegrierte Erzieher*innenausbildung (3BKSPIT)

Die Praxisstelle darf in der Regel nicht mehr als 30 km im Umkreis der Schule liegen und muss dem Arbeitsfeld eines Erziehers / einer Erzieherin entsprechen (Krippe, Kita, Hort, Jugendhilfe oder eine Einrichtung für Menschen mit Beeinträchtigungen).

Die folgenden Hinweise verstehen sich als Orientierungshilfe. Der Ausbildungsvertrag ist grundsätzlich Angelegenheit des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin und nicht der Fachschule für Sozialpädagogik.

Der theoretische Unterricht erfolgt an 3 Tagen pro Woche.

Die fachpraktische Ausbildung findet an 2 Tage pro Woche, in den Schulferien an fünf Tagen pro Woche statt (Urlaub steht laut Arbeitsvertrag zur Verfügung und muss in den Schulferien genommen werden).

Besteht zu Schuljahresbeginn kein Vertrag mit einem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung fehlt eine Rechtsgrundlage für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik.

Grundsätzliches

- Es müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit drei Altersgruppen (unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder, Jugendliche) nachgewiesen werden (BKSPIT-VO 2017, § 10). Sind schulisch begleitete Fremdpraktika notwendig um diese Nachweise zu erbringen, so müssen diese einen Umfang von mindestens sechs Wochen mit 30 Arbeitstagen umfassen. Zu diesem Zweck sind die Auszubildenden von ihrem Arbeitgeber freizustellen.
- Es finden pro Schuljahr 2 benotete Praxisbesuche statt. Der Träger übersendet zum Abschluss eines jeden Schuljahres zu einem von der Schule bestimmten Termin eine Beurteilung über die im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ gezeigten Leistungen sowie eine Bescheinigung über die geleisteten Praxisstunden. Aus der Beurteilung müssen die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen. Die Beurteilung soll einen Vorschlag für die Bewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten. Auf Grund der Beurteilung durch die Einrichtung legt die Praxislehrkraft die endgültige Note fest. Die Beurteilung ist von der Praxislehrkraft mit der Schülerin / dem Schüler zu besprechen (vgl. a.a.O. § 12).
- Die Gesamtverantwortung für die fachpraktische und fachtheoretische Ausbildung liegt bei der Fachschule (vgl. a.a.O. § 8).

Organisation der Ausbildung

Schulbeginn – 1. Schultag nach den Sommerferien (Datum siehe Homepage wgs-albstadt.de)

Schulferien – kein Unterricht, Arbeitszeit in der Praxis oder genehmigter Urlaub

	PIA 1	PIA 2	PIA 3
Praxistage	Montag, Dienstag	Mittwoch, Donnerstag	Dienstag, Mittwoch
		ggf. Freistellung für Fremdpraktika notwendig	

Die übrigen Tage sind Unterrichtstage.